

Kraftfahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 22-96

70/156/EWG - Mehrstufen-Typgenehmigung -

Frage- oder Problemstellung:

Kann die Erteilung von Typgenehmigungen für die einzelnen Fertigungsstufen bei Mehrstufen-Typgenehmigungen nach Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 70/156/EWG wahlweise aufgrund von Systemgenehmigungen erfolgen?

Ergebnis:

Es erscheint sinnvoll, im Rahmen der Erteilung von Tygenehmigungen für die einzelnen Fertigungsstufen eines Fahrzeuges - wegen der teilweise geringen Stückzahl - auch Prüfberichte zu den erforderlichen Einzelrichtlinien anzuerkennen.

Dieser Anwendung stehen jedoch die Vorschriften der Richtlinie 70/156/EWG gegenüber. In Artikel 3, Abs. 3, werden im Falle der Mehrstufen-Typgenehmigung in der ersten wie auch in den weiteren Fertigungsstufen jeweils nur die „Genehmigungsbögen“ genannt.

Die Erteilung von Mehrstufen-Typgenehmigungen aufgrund von Prüfberichten ist somit ausgeschlossen.

Auf dieser Grundlage ist auch das Merkblatt „Mehrstufen-Typgenehmigung“ des Kraftfahrt-Bundesamtes aufgebaut.

Bei Änderungen am Basisfahrzeug in der zweiten oder weiteren Fertigungsstufe kommt es vor, daß in bereits vorhandene Systemgenehmigungen eingegriffen wird.

Diese müssen dann, auch bei geringfügigen Änderungen, für den Hersteller der jeweiligen Fertigungsstufe neu erteilt werden.

Zur Vereinfachung kann in solchem Fall bei der Begutachtung auf die bereits vorhandene Systemgenehmigung zurückgegriffen werden. Im zugehörigen Prüfbericht ist im Prüfprotokoll die für den unveränderten Teil bereits vorhandene Genehmigungs-Nummer anzugeben und lediglich über die geänderten Teile zu berichten. Die Schlußbescheinigung bezieht sich dann auf den gesamten Sachverhalt.

Im zugehörigen Beschreibungsbogen mit Anlagen braucht lediglich der geänderte Sachstand beschrieben werden. Die Systemgenehmigung, die bei diesem Verfahren zitiert wird, ist dem KBA zur Verfügung zu stellen, ausgenommen sie wurde vom KBA selbst erteilt.

Flensburg, 27.12.1996
412-600